

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Fürstentum Lippe-Detmold

urn:nbn:de:bsz:31-91534

welche mittelbar oder unmittelbar die Ausschreibung von Gemeindeanlagen oder eine Erhöhung der bereits ausgeschriebenen nach sich ziehen, können in Landgemeinden auf rechtsverbindliche Weise nur durch die Mehrheit der Beitragspflichtigen beschlossen werden. Der bei derartigen Beschlüssen Minderheit — in den Städten der etwa zur Beschlussfassung einberufenen Gemeindeversammlung (vgl. Art. 57), in den Landorten der Beitragspflichtigen — steht binnen zehn Tagen von der Verkündung des bezüglichen Beschlusses ab, welche durch den Gemeindevorstand öffentlich in üblicher Weise zu erfolgen hat, die Berufung auf die Entscheidung der nächsten Gemeindeaufsichtsbehörde zu. Gegen deren Entscheidung ist binnen zehn Tagen, von der Eröffnung ab gerechnet, Berufung an die Landesregierung zulässig.

Die angerufenen Behörden haben bei ihren Entscheidungen hauptsächlich die Notwendigkeit des in Frage stehenden Beschlusses zu berücksichtigen.

Zu Unternehmungen, welche eine Verteilung des von denselben zu erwartenden Gewinnes an die beitragspflichtigen Gemeindeangehörigen zum Zwecke haben, ist die Ausschreibung von Gemeindeanlagen zulässig.

Da, wo der Beschluß über Angelegenheiten der gedachten Art in einer Gemeindeversammlung gefaßt wird, sind Flurgenossen zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen von ihnen zu ihrer Vertretung aus der Gemeinde Bevollmächtigten berechtigt (vgl. Art. 43, 46, 48). Auch Frauen und Bevormundeten steht, wenn sie im Gemeindebezirk mit Grundeigentum angeschlossen oder im Gemeindebezirk persönlich mit Steuern belastet sind, ein Stimmrecht in Gemeindeversammlungen zu, welche über Gegenstände der im 1. Absätze dieses Artikels bezeichneten Art Beschluß fassen (vgl. Art. 46, 48).

Fürstentum Lippe-Detmold.

Gesetz über die Städteordnung für das Fürstentum Lippe vom 17. April 1886 mit den durch Gesetz vom 29. Juli 1907 getroffenen Abänderungen.

§ 6. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte der Teilnahme an den Gemeindevahlen sowie in der Wählbarkeit zu unbesoldeten Ämtern und Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung.

§ 7. Jeder im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche selbständige männliche Angehörige des Deutschen Reiches erwirbt das Bürgerrecht, wenn er seit zwei Jahren der Stadtgemeinde angehört, während dieser Zeit zu den etwaigen Gemeindesteuern derselben beigetragen bzw. direkte Staatssteuern entrichtet hat.

Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes sind Personen nicht anzusehen, welche 1. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder 2. in dem Rechte, ihr Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen, durch gerichtliche Verordnung beschränkt sind oder 3. im Dienste eines andern stehen und keine eigene Wohnung haben.

§ 23. Jeder das Bürgerrecht einer Stadt besitzende Bewohner der

selben (§§ 7, 8) kann zum Stadtverordneten erwählt werden, jedoch mit den folgenden Ausnahmen und Beschränkungen: Stadtverordnete können nicht sein: 1. die Mitglieder derjenigen Verwaltungsbehörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Stadtgemeinde geübt wird, 2. die Beamten, Hilfsbeamten und Diener der Stadt. Nur die Armenprovisoren sind wählbar, 3. Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn sowie Brüder, wenn einer von ihnen bereits Mitglied der Stadtverordneten oder des Magistrats ist oder in den letzteren gewählt wird. Werden sie zugleich zu Stadtverordneten gewählt, so tritt derjenige ein, welcher die meisten Stimmen hat, bei gleichen Stimmen entscheidet das Los, welches vom Leiter der Wahl gezogen wird.

Gesetze, betr. die Dorfs- und Amtsgemeindeordnung vom 18. April 1895 bzw. vom 29. Juli 1907.

§ 6. Das Gemeindegewählrecht besteht in dem Rechte der Teilnahme an den Gemeindegewählen sowie in der Wählbarkeit zu Ehrenämtern und Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung.

§ 7. Jeder im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche selbständige männliche Angehörige des Deutschen Reiches erwirbt das Gemeindegewählrecht, wenn er seit zwei Jahren der Gemeinde angehört, während dieser Zeit zu den Gemeindesteuern beigetragen bzw. direkte Staatssteuern entrichtet hat (§ 20 Abs. 1).

Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes sind Personen nicht anzusehen, welche 1. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder 2. in dem Rechte, ihr Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen, durch gerichtliche Verordnung beschränkt sind oder 3. im Dienste eines anderen stehen und keine eigene Wohnung haben.

Unter Gemeindesteuern im Sinne dieses Gesetzes sind stets die Dorf- und Amtsgemeindesteuern zu verstehen.

§ 20. Zum Zwecke der Wahl der Gemeindeausschußmitglieder werden die Wahlberechtigten vom Gemeindevorstande nach dem Betrage der von ihnen zu entrichtenden direkten Gemeindesteuern oder, wo solche nicht erhoben werden, nach dem Betrage der direkten Staatssteuern in drei Klassen so eingeteilt, daß jede derselben ein Drittel der gedachten Steuern darstellt.

Das Vermögen der Ehefrau und der in väterlicher Gewalt stehenden Kinder wird dem Ehemann und Vater bei Berechnung seines Steuerbetrages angerechnet.

Wer in der Gemeinde an direkten Gemeindesteuern oder, wo solche nicht erhoben werden, an direkten Staatssteuern so viel entrichtet wie einer der zehn höchstbesteuerten Gemeindegewähler, ist, auch ohne in der betreffenden Gemeinde Gemeindegewählrecht zu sein (§ 7), zur Teilnahme an den Wahlen berechtigt, kann dieses Wahlrecht jedoch nur durch einen Gemeindegewählrechtler und auch nur dann, wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte nicht entzogen sind, ausüben. Dieselbe Berechtigung haben auch juristische Personen, wenn sie zu den höchstbesteuerten der Gemeinde gehören.

Wer
solche
richtet
auch
an den
durch
er in
werbu
Wal
bewirt
ihres
fern l
schafte
werbe
Die
träge
Steuer
dritte
Gesam
Wahlk
Klasse
in Be
betrag
Klasse
Jed
schusse

Gemei
9. Ju
änder

Art.
liche
gliede
erwor
Art.
gemei
Rechte
gute,
titel
zusteh
angele
Voraus
männl
Gemei
Vorj
Art.
selben

Wer in einer Gemeinde an direkten Gemeindesteuern oder, wo solche nicht erhoben werden, an direkten Staatssteuern so viel entrichtet wie einer der zehn höchstbesteuerten Gemeindegewählter, ist, auch ohne in der betreffenden Gemeinde zu wohnen, zur Teilnahme an den dortigen Wahlen berechtigt und kann dieses Wahlrecht auch durch einen Gemeindegewählter ausüben, vorausgesetzt, daß er, wenn er in dem Gemeindebezirke seinen Wohnsitz hätte, daselbst zur Erwerbung des Bürgerrechts befähigt sein dürfte.

Wahlberechtigten Söhnen von Witwen, welche für diese den Hof bewirtschaften oder deren Gewerbe betreiben, wird bei Berechnung ihres Steuerbetrages das Vermögen der Mutter mitangerechnet, sofern letztere nicht schon nach obigem wahlberechtigt ist. Bewirtschaften mehrere Söhne den Hof oder betreiben mehrere das Gewerbe, so wird jenes Vermögen dem ältesten von ihnen angerechnet.

Die erste Klasse besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesamtbetrages der obigen Steuer entrichten. Die übrigen Wähler bilden die zweite und die dritte Klasse. Jede dieser Klassen reicht bis zu einem Drittel der Gesamtsteuer aller Wahlberechtigten. Fällt der Steuerbetrag eines Wahlberechtigten in zwei Klassen, so hat derselbe in derjenigen Klasse sein Wahlrecht auszuüben, in welche der größere Teil der in Betracht kommenden Steuern fällt. Läßt sich nach dem Steuerbetrage nicht bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer Klasse zu rechnen ist, so entscheidet das Los.

Jede Klasse wählt ein Drittel der Mitglieder des Gemeindeausschusses, ohne dabei an die Wähler der Klasse gebunden zu sein.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Gemeindeordnung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt vom 9. Juni 1876 nebst dem Gesetz vom 2. Dezember 1886, die Abänderung des Art. 54 der neuen Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876 betreffend.

Art. 22. Bürger (in den Städten) und Nachbarn (in den ländlichen Gemeinden) sind diejenigen selbständigen Gemeindeglieder, welche das Bürger- oder Nachbarrecht in den Gemeinden erworben haben.

Art. 25. Das Bürger- oder Nachbarrecht umfaßt außer den allgemeinen Befugnissen der Gemeindeglieder folgende besondere Rechte: 1. das Recht der Mitbenutzung und Teilnahme am Gemeindegute, soweit nicht dessen Nutzungen auf Grund genügender Rechtstitel einzelnen oder einzelnen Klassen von Gemeindegliedern zustehen (Art. 16); 2. das Recht der Abstimmung in Gemeindeangelegenheiten für diejenigen Bürger oder Nachbarn, bei denen die Voraussetzungen der Art. 39, 134, 135 vorhanden sind; 3. für die männlichen Bürger oder Nachbarn das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Vorschriften.

Art. 24. Inwieweit Witwen der Bürger oder Nachbarn die denselben zuständig gewesene Mitbenutzung und Teilnahme am Ge-